

§ 4 Oö. VCHF 10 C § 4

Oö. VCHF 10 C - V Chancengleichheitsprogramm für die Hauptleistung Frühförderung
gemäß § 10 Oö. ChG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Nach der Wichtigkeit der Zielsetzungen werden die umzusetzenden Maßnahmen in Prioritätenstufen gegliedert. Die primären Zielsetzungen entsprechen der Prioritätsstufe „sehr hoch“, die sekundären Zielsetzungen entsprechen der Prioritätsstufe „hoch“ und die tertiären Zielsetzungen entsprechen der Prioritätsstufe „mittel“.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at